caritas

Deutscher Caritasverband e.V.

Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Beschluss

**der Regionalkommission Bayern
am 21. Oktober 2026 in Regensburg**

Regelung zur Tarifierung und Festsetzung der Zulage für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer (HFL) im Förderschuldienst

Die Regionalkommission Bayern
beschließt:

I. Annahme der Kompetenzübertragung

Die Regionalkommission Bayern nimmt die durch Beschluss der Bundeskommission vom 8. Oktober 2026 übertragene Kompetenz zur Tarifierung der Zulage für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer (HFL) im Förderschuldienst an.

II. Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Tarifierung und Festsetzung der Zulage für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer (HFL) im Förderschuldienst folgende Regelung:

1. Es wird in § 3 der Anlage 21 zu den AVR ein neuer Absatz 3 aufgenommen:

 „(3) *(RK Bayern)* [1]Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 und 2 TV-L (Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte) als Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und Kräfte mit mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung eingruppiert sind, erhalten beginnend ab 1.August 2026 eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro. [2]Diese Zulage ist befristet bis zum Ablauf des Monats, in dem der Freistaat Bayern eine entsprechende Zulage letztmalig an seine Tarifbeschäftigte zahlt, längstens bis 31.12.2028."

2. Es wird in § 3 im Teil I. Anhang Lehrkräfte der AVR (2027) ein neuer Absatz 3 aufgenommen:

 „(3) *(RK Bayern)* [1]Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 und 2 TV-L (Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte) als Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und Kräfte mit mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung eingruppiert sind, erhalten beginnend ab 1.August 2026 eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro. [2]Diese Zulage ist

befristet bis zum Ablauf des Monats, in dem der Freistaat Bayern eine entsprechende Zulage letztmalig an seine Tarifbeschäftigte zahlt, längstens bis 31.12.2028."

III. Inkrafttreten

Ziffer I. tritt sofort, die Regelung zu Ziffer II. tritt rückwirkend zum 1. August 2026 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Grundlage für die Tarifierung ist der Beschluss des Bayerische Landtag vom 16. Juli 2024 (Drs. 19/2876) mit der darin enthaltenen Aufforderung an die bayrische Staatsregierung, sich bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) intensiv dafür einzusetzen, die Entgeltordnung Lehrkräfte des TV-L dahingehend anzupassen, dass für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer (HFL) im Förderschuldienst eine verbesserte Eingruppierung ermöglicht wird. Das ist bisher nicht entsprechend im TV-L erfolgt. Daher hat sich das bayrische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in Umsetzung des o.g. Beschlusses einverstanden erklärt, dass den in die Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 und 2 TV-L (Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte) eingruppierten Beschäftigten (Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und Kräfte mit mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung) ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro gewährt werden kann und damit zugleich die Grundlage einer Refinanzierung dieser Zulage geschaffen.

Regensburg, 21.Oktober 2026

Fikret Alabas
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern